



Beitragsordnung

Kultur- und Begegnungsstätte Hamburger Tor e.V.

1. Grundlage

- Voraussetzung für die Regelungen dieser Beitragsordnung (BO) ist § 6 der Satzung vom 27. April 2017. Es gilt entsprechend §9 der Satzung vom 29.11.2019.

2. Solidaritätsprinzip

Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- 3.1. Die Mitgliederversammlung (MV) vom 11. Mai 2017 hat die nachfolgende BO beschlossen.
- 3.2. Die BO tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.
- 3.3. Für Mitglieder und Neumitglieder ist diese verbindlich. Neumitglieder erhalten die BO auf Verlangen in Kopie. Die aktuell gültige BO kann auf der Homepage des Vereins eingesehen werden – <http://hamburger-tor.de>.

4. Regelungen

- 4.1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die MV beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31. Dezember des Folgejahres. Fasst die MV keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- 4.2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus Anlage A zu dieser BO.
- 4.3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der

- Anschrift
- Bankverbindung (bei SEPA-Lastschriftverfahren)
- E-Mail-Adresse

umgehend in Textform dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

4.6 Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

4.7 Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

4.8 Die Mitgliedschaft für aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder endet nach den Regelungen der §§ 7 und 8 der Satzung vom 27. April 2017

4.9 Die Mitgliedschaft für fördernde Mitglieder endet mit dem befristeten Datum des Clubausweises. Ist der Clubausweis *unbefristet* ausgestellt, gelten für die Beendigung die Regelungen der §§ 7 und 8 der Satzung vom 27. April 2017.

5. Zahlungen

5.1 Der Beitrag nach Anlage A wird zu Beginn eines jeden Quartals im Lastschriftverfahren eingezogen. Über befristete Ausnahmen vom Lastschriftverfahren entscheidet der Vorstand.

5.2 Bei Überweisungen sind die Beiträge auf das nachstehende Konto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:

Hamburger Tor e.V.
 Sparkasse Worms-Alzey-Ried
 IBAN: DE44 5535 0010 0022 0340 53

5.3 Endet die Mitgliedschaft im Verein - gleich aus welchem Grunde - erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages.

6. Zahlungszeitpunkt

Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag im ersten Monat des laufenden Quartals eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.

7. Mahngebühren

Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage A.

8. Bearbeitungsgebühren für Rücklastschriften

Bei Rückbuchungen im Lastschriftverfahren, die dem Verein nicht anzulasten sind, werden Bearbeitungsgebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage A.

—

—

—

Anlage A

A) Beiträge

Nach Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in der jeweils gültigen Höhe des zukünftigen Beitrags fällig.

Die Aufnahmegebühr für Fördermitglieder kann abweichend individuell festgelegt werden und ergibt sich aus dem persönlichen Clubausweis.

Die Aufnahmegebühr kann bar entrichtet werden.

Der vierteljährliche Beitrag nach Eintritt in den Verein beträgt zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober jeweils

- a) Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) = 6,00 €
- b) Für Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) = 3,00 €
- c) Für Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) = 1,00 €
- d) Für Juristische Personen = 6,00 €
- e) Für Fördermitglieder = 3,00 €

B) Bearbeitungsgebühren

Gebühren für Rücklastschriften werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen:

- a) Pauschale = 5,00 €
- b) Tatsächliche Bankgebühr, soweit diese die Pauschale übersteigt.

C) Mahngebühren

Gebühren für Mahnungen werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen:

- a) Für Erinnerungen an die Beitragszahlung = 2,00 €
- b) Für die 1. Mahnung = 3,00 €
- c) Für die 2. und letzte Mahnung = 5,00 €
- d) Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten.